

Leitsätze<sup>753</sup> enthalten, die „nach längerem Ringen“ beschlossen und die „in der Verfassungspraxis ständig in Anspruch“<sup>754</sup> genommen werden. Bei diesen, „über Programmsätze hinausgehende(n) inhaltliche(n) Festlegungen und ... prinzipielle(n) Normierungen“<sup>755</sup> handle es sich um die Prinzipien des Einheitsstaates, der konstitutionellen Erbmonarchie, der demokratischen und parlamentarischen Grundlage<sup>756</sup>, des Rechtsstaates<sup>757</sup> und der Gewaltenteilung<sup>758</sup>. *Batliner* misst diesen Grundsätzen zwar eine existentielle bzw. existenzsichernde Rolle<sup>759</sup>, nicht jedoch den Charakter einer *Verfassungsschranke* zu: „Ausser- und vorkonstitutionelle Bestimmungen“ gebe es in der liechtensteinischen Verfassungsordnung ebenso wenig wie „verfassungsrechtliches Gewohnheitsrecht“<sup>760</sup>.

Nach *Brandstätter* ist es zwar möglich, „von den elementaren Prinzipien der positiven Verfassungsordnung zu sprechen“<sup>761</sup> und unter diesen das rechtsstaatliche und das demokratische Prinzip zu verstehen. Würden diese Grundsätze als ‚Baugesetze‘ bezeichnet, sei „allein daraus schon ersichtlich, dass die Verfassung aus ihnen schöpft“<sup>762</sup>. Nach *Wille* gehören „zur Verfassung“ auch „die verfassungsrechtlichen Grundsätze und Grundentscheidungen, denen die einzelnen Verfassungsbestimmungen untergeordnet sind“<sup>763</sup>. In diesem Sinne bezeichnet *Wille* die Verfassungsgerichtsbarkeit und dabei vor allem die Normenkontrolle als Ergebnis einer „verfassungsungspolitische(n) Grundentscheidung“ bzw. als einen „Wesensbestandteil der Verfassung“<sup>764</sup>. Im Jahre 1995 hat die *Regierung* von „Grundsätzen des liechtensteinischen Verfassungsstaates“<sup>765</sup> gesprochen.

*Hoch* geht auf die Frage nach dem Bestand und Inhalt von Verfassungsschranken unter dem Titel ‚Materielle Schranken der Gesetzgebung‘ ein: „Gibt es Schranken der Gesetzgebung, mit anderen

---

753 *Batliner* (Aktuelle Fragen) S. 12.

754 *Batliner* (Aktuelle Fragen) S. 13.

755 *Batliner* (Aktuelle Fragen) S. 13 sowie dens. (Sanktion) S. 129f.

756 Art. 2 LV.

757 Siehe hierzu statt vieler *Wille* (Verfassungsgerichtsbarkeit) S. 24. *Thürer* (Völkerrechtsordnung) S. 123 weist in Bezug auf das Rechtsstaatlichkeitsprinzip darauf hin, dass dieses „in Liechtenstein besonders stark ausgebaut“ sei und „eine stark integrierende Funktion“ habe.

758 Siehe zu allem *Batliner* (Aktuelle Fragen) S. 14.

759 *Batliner* (Aktuelle Fragen) S. 15.

760 *Batliner* (Verfassungsrecht) S. 23.

761 *Brandstätter* S. 95.

762 *Brandstätter* S. 95f.

763 *Wille* (Normenkontrolle) S. 285.

764 *Wille* (Normenkontrolle) S. 286.

765 *Regierung* (Interpellationsbeantwortung Nr. 61/1995) S. 22.